



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **18. und 19. Februar 2023** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **18. und 19. Februar 2023** unter Telefon **08321/4247**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang:

am 18. Februar 2023: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524
und Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121
am 19. Februar 2023: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Oberstaufen:

am 18. Februar 2023: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583
am 19. Februar 2023: St. Ulrich-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 61, Telefon 08381/1452

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 18. Februar 2023: Andreas-Hofer-Apotheke, Altusried, Kemptener Straße 2, Telefon 08373/921757

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 18. Februar 2023: St. Anna Apotheke, Lenzfrieder Straße 56, Telefon 0831/574755
am 19. Februar 2023: Bahnhof-Apotheke am Klinikum, Robert-Weixler-Straße 48a, Telefon 0831/5226665

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Wasserrecht; Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ostrach

Das Landratsamt Oberallgäu führt derzeit das Verordnungsverfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Ostrach durch.

Im Anschluss an die am 27.12.2022 abgelaufene Einwendungsfrist wird das Landratsamt Oberallgäu die rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Wasserwirtschaftsamt Kempten und den Einwendungsführern erörtern.

Es wird darauf hingewiesen, dass
• der Erörterungstermin nicht öffentlich ist; teilnahmeberechtigt sind nur Einwendungsführer und Betroffene
• bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Der Erörterungstermin findet am

Montag, 27. Februar 2023, um 9.30 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes

statt.

Sonthofen, 14.02.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.02.2023 (Bpl. Nr. 0925/22) einen Neubau Bike Park Ostrachstraße in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 762/2, 762/4, 764/3), Gemarkung Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, 87541 Bad Hindelang, Marktstraße 9, eingesehen werden.

Stefan Imhof 30

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Umbau der Einmündung Eisenschmelze in das Grundwasser
Antragsteller: Staatliches Bauamt Kempten, Bereich Straßenbau, Rottachstr. 13, 87439 Kempten**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 01.02.2023 (AZ: SG 22.3-641/5N-019/22) dem Antragsteller, die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 15 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Umbau der Einmündung Eisenschmelze in das Grundwasser erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg.**

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten [Freistaat Bayern] und den Gegenstand des Klageverfahrens [Ausgangsbescheid mit Datum] bezeich-

nen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und dieser Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Ab 01. Januar 2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

gez. Sebastian Lipp

Die genehmigten Planunterlagen können im Rathaus Sonthofen, Rathausplatz 1, 87527 Sonthofen, an der Bürgertheke im Erdgeschoss während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Mittwoch 08.00 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.00 Uhr
Dienstag 08.00 – 13.00 Uhr
Donnerstag und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

vom 22.02.2023 bis einschl. 08.03.2023 eingesehen werden.

Hinweise:
Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann bis zum Ende der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und den Einwendungsführern der wasserrechtliche Bescheid schriftlich angefordert werden.

Nach Ende der Auslegungsfrist gilt die Entscheidung den Betroffenen und Einwendungsführern als zugestellt.

Sonthofen, 14.02.2023

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 31

Bekanntmachung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) vom 11. Januar 2023 wurde im Amtsblatt der Regierung von Schwaben Nr. 2 vom 07.02.2023 (Seite 27) bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Kempten (Allgäu), Dieselstraße 9, während der Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme auf.

32

Bekanntmachung der Gemeinde Fischen i. Allgäu

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Fischen i. Allgäu (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 08.02.2023

Der Gemeinderat Fischen i. Allgäu hat in seiner Sitzung vom 24. Januar 2023 den Neuerlass der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) beschlossen.

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Fischen i.v.Allgäu folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Fischen i. Allgäu erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

Zweitwohnung ist jede Wohnung in der Gemeinde Fischen i. Allgäu, die eine Person, die in einem anderen Gebäude ihre Hauptwohnung hat, zu ihrer persönlichen Lebensführung oder der ihrer Familienangehörigen innehat. Die vorübergehende Nutzung zu anderen Zwecken, insbesondere zur Überlassung an Dritte, steht der Zweitwohnungsseignerschaft nicht entgegen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung.
- (2) Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für 1 Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.
- (3) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 10 % verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20% verminderte Bruttowarmmiete.
- (4) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Fischen i. Allgäu in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich 18 v.H. der Bemessungsgrundlagen nach § 4 der Satzung.
- (2) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die tatsächliche Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund Vermietung und Verpachtung zeitlich begrenzt, wird der Steuersatz (Abs. 1) mit dem Verfügbarkeitsgrad multipliziert. Der Umfang der Verfügbarkeit der Zweitwohnung für den Inhaber (Verfügbarkeitsgrad) wird wie folgt bemessen:

Verfügbarkeit	Vermietungstage	Verfügbarkeitsgrad
365 – 265 Tage	unter 101 Tage	100 %
264 – 215 Tage	101 – 150 Tage	66 %
214 – 165 Tage	151 – 200 Tage	53 %
164 – 115 Tage	201 – 250 Tage	39 %
weniger als 115 Tage	über 250 Tage	25 %

- (3) Ist zum Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld die Verfügbarkeit der Zweitwohnung für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgrund eines Vertrages mit einer Vermietungsagentur, einem Hotelbetrieb oder einem vergleichbaren Betreiber zwecks Weitervermietung oder nachgewiesener Selbstvermietung zeitlich begrenzt, erfolgt die Berechnung der Steuerschuld gemäß Abs. 2. Der Antrag und die Nachweise für die Steuerermäßigung müssen bis zum 15. Februar des jeweiligen Folgejahres vorgelegt werden.

§ 6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar. Tritt die Zweitwohnungsseignerschaft erst nach dem 1. Januar ein, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Monats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Zweitwohnungsseignerschaft entfällt.

§ 7 Festsatzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde Fischen i. Allgäu setzt die Steuer für ein Kalenderjahr rückwirkend fest. Die Gemeinde erhebt auf die zu erwartende Höhe der Jahressteuer Vorauszahlungen. Die für das Steuerjahr geleisteten Vorauszahlungen werden auf den festgesetzten Steuerbetrag angerechnet. Gleichzeitig wird auf Basis des festgesetzten Jahressteuerbetrages die Höhe der Vorauszahlung für das kommende Veranlagungsjahr

festgesetzt In dem Bescheid (Vorauszahlung) kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

(2) Die Steuer (erstmalige Vorauszahlung/Festsetzung) wird erstmalig einen Monat nach der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Der auf die Jahressteuer zu leistende Vorauszahlungsbetrag ist in zwei Raten am 15.05. und 15.11. fällig.

(3) Endet die Steuerpflicht, so ist die zu viel gezahlte Steuer auf Antrag zu erstatten.

§ 8 Anzeigepflicht

(1) Wer Inhaber einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde Fischen i. Allgäu innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Inhaber einer Zweitwohnung sind verpflichtet, der Gemeinde Fischen i. Allgäu für die Höhe der Steuer maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9 Steuererklärung

(1) Der Inhaber einer Zweitwohnung ist zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet. Zur Abgabe einer Steuererklärung ist auch verpflichtet, wer hierzu von der Gemeinde aufgefordert wird.

(2) Der Steuerpflichtige hat innerhalb eines Monats nach Aufforderung oder bei Änderung des Steuermaßstabes nach § 4 eine Steuererklärung gemäß dem Formblatt der Gemeinde Fischen i. Allgäu abzugeben.

(3) Die Steuererklärung ist eigenhändig zu unterschreiben.

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

(5) Es sind zu Bestimmungen der Abgabenordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung heranzuziehen, soweit das Kommunalabgabengesetz in seiner jeweils geltenden Fassung auf diese verweist.

§ 10 Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflichten Dritter, insbesondere desjenigen, der dem Steuerpflichtigen die Wohnung überlassen oder ihm die Mitnutzung gestattet hat – z. B. des Vermieters, des Eigentümers des Grundstücks oder der Wohnung oder des Hausverwalters nach §§ 20 ff. des Wohnungseigentumsgesetzes – ergeben sich aus § 93 AO.

§ 11 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und der Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung kann die Gemeinde gemäß Art. 15 ff. Bayrisches Datenschutzgesetz Daten aus folgenden Unterlagen nutzen, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskunft
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- das Grundbuch und die Grundbuchakten
- Mitteilung der Vorbesitzer
- Anträge auf Vorkaufrechtsverzichtserklärung
- Bauakten
- Liegenschaftskataster
- Unterlagen der Kurabgabenerhebung
- Unterlagen der Fremdenverkehrsabgabenerhebung

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverbreitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

(3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von den Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungsteuer zu verwenden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind vor der Datenerhebung/-nutzung Benutzersicherungen einzurichten und Zugriffsrechte zu vergeben.

(4) Der Einsatz von technischer Unterstützung der Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des Art. 14 KAG bleiben unberührt.

(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 9 und 10 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach Art. 16 KAG.

(3) Gemäß Art. 15 und 16 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach

Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu € 10.000, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu € 5.000 geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft,

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.10.2004 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20.12.2021 außer Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, und in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Fischen i. Allgäu, Am Anger 5, 87538 Fischen i. Allgäu, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden aus.

Fischen i. Allgäu, den 08.02.2023

GEMEINDE FISCHEN I. ALLGÄU

gez.: Bruno Sauter, Erster Bürgermeister 33

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 07.02.2023 (Bpl.Nr. 1136/22) den Ersatzbau Mittelgebäude Bauhof mit Anpassung und Sanierung der Betriebsflächen Bahnhofstraße 17 in Waltenhofen (Fl.Nr. 23), Gemarkung Waltenhofen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhaugasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Michael Läufler

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Waltenhofen, Rathausstraße 4, 87448 Waltenhofen, eingesehen werden.

Michael Läufler 34

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.02.2023 (Bpl.Nr. 0673/22) die Brandschutztechnische Ertüchtigung gemäß Brandschutznachweis – Anbau einer Fluchttreppe in der Mühlenstraße 16, in Oberstaufen (Fl.Nr. 496/3, 502/6), Gemarkung Oberstaufen, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhaugasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Diana Riederer

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Oberstaufen, Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen, eingesehen werden.

Diana Riederer 35

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Mitteilung von allen Wasserversorgungsunternehmen Waschmittelgesetz, Veröffentlichung der Härtegrade des Wassers

Härtebereich:	°dH
weich	weniger als 8,4 °dH
mittel	8,4 bis 14 °dH
hart	mehr als 14 °dH

Gemeinde Blaichach		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Gunzesried-Säge	10,3°dH	II mittel
Entnahmestelle Ortsnetz Blaichach	10,4°dH	II mittel

Gemeinde Oberstdorf (einschl. Tiefenbach, Jauchen, Reute, Kornau und Schöllang)		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Oberstdorf	9,35°dH	II mittel

Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich

Gemeinde Fischen		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Au	9,25°dH	II mittel
Entnahmestelle Weidach (Ortsnetz)	11,44°dH	II mittel

Gemeinde Ofterschwang		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Sigiswang	7,42°dH	I weich
Entnahmestelle Hüttenberg	11,95°dH	II mittel

Gemeinde Bolsterlang		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Bolsterlang	6,04°dH	I weich
Entnahmestelle Kierwang	9,88°dH	II mittel
Entnahmestelle Sonderdorf	9,45°dH	II mittel

Gemeinde Obermaiselstein		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Obermaiselstein	6,25°dH	I weich

Gemeinde Balderschwang		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle Balderschwang	7,50°dH	I weich

Gemeinde Rettenberg		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Altgemeinde Rettenberg bis Vorderburg	11,60°dH	II mittel

Brunnen Weiher (Notversorgung)	19,91°dH	III hart
Altgemeinde Untermaiselstein, Wolfis	11,60°dH	II mittel

Stadt Immenstadt		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Sigundquelle/FWOA: Immenstadt und OT Akams, Bräunlings, Bühl, Eckarts, Rauhenzell, Seifens und Stein	7,3°dH-10,7°dH	I weich bis II mittel
Kapfquelle: Diepolz, Freundpolz, Knottenried, Reute, Luitharz	14,7°dH	III hart
Fernwasser: Hochreute, Ratholz, Reuter, Triebblings, Gschwend	10,7°dH	II mittel

Gemeinde Burgberg		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle: Burgberg	10,70°dH erg	II mittel

Gemeinde Bad Hindelang		
	Gesamthärte (°dH)	Härtebereich
Entnahmestelle: Brunnen Hinterstein	12,62°dH	II mittel

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 29



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Bürgerservice Zulassung und Führerscheinstelle Kempten
0831/2525-3400
Telefax 0831/2525-3450
buergerservice-zulassung@kempten.de

Im Internet:

- ▶ Wunschkenntnis reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren

www.buergerservice-zulassung.de

Erweiterte Öffnungszeiten:

	Sonthofen	Kempten
Mo.	7.30 - 17.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 17.00 h
Di.	7.30 - 13.00 h	7.30 - 13.00 h
Mi./Do.	7.30 - 16.00 h	7.30 - 12.00 u. 13.00 - 16.00 h
Fr.	7.30 - 12.30 h	7.30 - 12.30 h

Über unsere neue Behördenrufnummer 115 erreichen Sie uns ohne Vorwahl Montag bis Freitag 7.30 bis 18.00 Uhr